

Satzung

der Stadt Gemünden a.Main

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades Saaleinsel und des städtischen Hallenbades Drei-Flüsse-Bad

(Bäder-Gebührensatzung)
vom 20.11.2017

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Gemünden a.Main folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Bädereinrichtungen (Freibad Saaleinsel und Hallenbad Drei-Flüsse-Bad) erhebt die Stadt Gemünden a.Main Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist Derjenige, der die städtische Bädereinrichtung benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Wert- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Inhaber von Dauerkarten haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Ausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,00 für den Ersatz der Dauerkarte erhoben.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr sind in Begleitung eines Erwachsenen von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Kinder und Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Darüber hinaus gelten die ermäßigten Gebühren für alle Schüler, für Studenten, für Erwerbslose sowie für Grundwehrdienstleistende/freiwillig Wehrdienstleistende und Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (3) Schüler über 16 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis der Agentur für Arbeit. Jugendliche unter 16 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Kinderreisepass, Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.
- (4) Ermäßigungen, die aufgrund von Faktoren außerhalb dieser Satzung gewährt werden, können nicht kumuliert werden.
- (5) Für die Zuordnung zu einem Tarif sind die Verhältnisse maßgeblich, welche zum Beginn der Gültigkeit der jeweiligen Eintrittskarte vorliegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Freibad Saaleinsel:

1. Einzeleintrittsgebühr	<u>Einzelkarte</u>
a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr) - einmaliger Besuch	3,00 Euro
b) Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr) - Eintritt ab zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeiten (Happy Hour)	2,00 Euro
c) Kinder (ab vollendetem 8. Lebensjahr) und Jugendliche (vor vollendetem 16. Lebensjahr) - einmaliger Besuch	2,00 Euro
d) Kinder (ab vollendetem 8. Lebensjahr) und Jugendliche (vor vollendetem 16. Lebensjahr) - Eintritt ab zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeiten (Happy Hour)	1,50 Euro
e) Schulen, Schüler- und Jugendgruppen (mindestens zehn Personen und eine aufsichtspflichtige Person) pro Person	1,50 Euro

2. **Dauerkarten** werden mit einem Lichtbild, welches durch die Stadt Gemünden a.Main erstellt wird, ausgestattet und haben eine Gültigkeit bis zum Ende der jeweiligen Freibad-Saison. Die Dauerkarte berechtigt zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (die Karte ist nicht übertragbar). Als Sicherheit wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € je Dauerkarte erhoben. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Öffnung des Bades (frühestens am 01. Mai eines jeden Jahres) und endet mit dem Datum der Schließung des Bades (spätestens am 30. September eines jeden Jahres).

	Einzel-Dauerkarte (01.05.-30.09.)	Familienkarte (01.05.-30.09.)
Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)	60,00 €	/
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 8. Lebensjahr bis vor vollendetem 16. Lebensjahr)	35,00 €	/
1 Erwachsener 1 Kind	/	75,00 €
1 Erwachsener 2 Kinder	/	100,00 €
1 Erwachsener 3 oder mehr Kinder	/	125,00 €
2 Erwachsene 1 Kind	/	125,00 €
2 Erwachsene 2 Kinder	/	150,00 €
2 Erwachsene 3 oder mehr Kinder	/	175,00 €

(2) Hallenbad Drei-Flüsse Bad

1. Einzeleintrittsgebühr

- a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr) 3,50 Euro
- b) Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 8. Lebensjahr bis vor vollendetem 16. Lebensjahr) 2,50 Euro
- c) Schüler- und Jugendgruppen (mindestens zehn Personen und eine aufsichtspflichtige Person), pro Person 2,00 Euro
- d) Schulklassen/ Schwimmklassen werden nach einem jeweils festzulegenden Stundenverrechnungssatz abgerechnet.

2. **Dauerkarten** werden mit einem Lichtbild, welches durch die Stadt Gemünden a.Main, erstellt wird, ausgestattet und haben eine Gültigkeit bis zum Ende der jeweiligen Hallenbad-Saison. Die Dauerkarte berechtigt zu beliebig vielen

Besuchen für den eingetragenen Inhaber (die Karte ist nicht übertragbar). Als Sicherheit wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € je Dauerkarte erhoben.

Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Öffnung des Bades (frühestens am 01. September eines jeden Jahres) und endet mit dem Datum der Schließung des Bades (spätestens am 31. Mai eines jeden Jahres).

	Einzel-Dauerkarte (01.09.-31.05.)	Familienkarte (01.09.-31.05.)
Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)	85,00 €	/
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 8. Lebensjahr bis vor vollendetem 16. Lebensjahr)	50,00 €	/
1 Erwachsener 1 Kind	/	115,00 €
1 Erwachsener 2 Kinder	/	140,00 €
1 Erwachsener 3 oder mehr Kinder	/	165,00 €
2 Erwachsene 1 Kind	/	185,00 €
2 Erwachsene 2 Kinder	/	210,00 €
2 Erwachsene 3 oder mehr Kinder	/	235,00 €

(3) Kombikarten für die Benutzung des Freibades Saaleinsel sowie des Hallenbades Drei-Flüsse-Bad

Kombikarten werden mit einem Lichtbild, welches durch die Stadt Gemünden a.Main erstellt wird, ausgestattet und haben eine Gültigkeit für die Dauer eines Kalenderjahres. Die Kombikarte berechtigt zu beliebig vielen Besuchen des Hallen- und des Freibades für den eingetragenen Inhaber (sie ist nicht übertragbar). Als Sicherheit wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € je Kombikarte erhoben.

Die Gültigkeit umfasst die Dauer eines Kalenderjahres.

	Kombikarte (01.01.-31.12.)
Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)	125,00
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 8. Lebensjahr bis vor vollendetem 16. Lebensjahr)	65,00 €
1 Erwachsener 1 Kind	160,00 €
1 Erwachsener 2 Kinder	210,00 €
1 Erwachsener 3 oder mehr Kinder	260,00 €
2 Erwachsene 1 Kind	280,00 €
2 Erwachsene 2 Kinder	330,00 €
2 Erwachsene 3 oder mehr Kinder	380,00 €

(4) Geldwertkarten

Für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad) können folgende Geldwertkarten erworben werden:


- | | | | |
|----------------|------------|------------|------------|
| a) Kartenwert: | 18,00 Euro | Kaufpreis: | 15,00 Euro |
| b) Kartenwert: | 30,00 Euro | Kaufpreis: | 25,00 Euro |
| c) Kartenwert: | 65,00 Euro | Kaufpreis: | 50,00 Euro |

Als Sicherheit wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € je Geldwertkarte erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gemünden a.Main über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades und des städtischen Hallenbades (Bäder-Gebührensatzung) vom 11.04.2011 außer Kraft.

Gemünden a.Main, den 20.11.2017
STADT GEMÜNDEN A.MAIN



Lippert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Bekanntmachung durch
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main
Nr. 49 vom 08.12.2017